

Eckwerten und Regeln zur Ermittlung der Anlagenutzungskosten (ANK) nach REKOLE[®] zum Einbezug der ANK in die Tarifstruktur SwissDRG

| Nr. | Eckwert / Regel / Definitionen |
|-----|---|
| 0.0 | <p>Definition: Als Investition wird der Kauf oder die Herstellung einer Anlage verstanden. Anlagen sind Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung gehalten werden. Anlagen werden länger als 12 Monate benutzt. Im Rahmen der Fallkostenermittlung gelten Anlagen mit einem Anschaffungswert unter CHF 10'000 (vgl. VKL) nicht als Anlagenutzungskosten¹. Solche Anschaffungen werden im Jahr abgeschrieben, d.h. ihre Anschaffungswerte werden vollständig der jeweiligen Rechnungsperiode belastet. Es gelten als Anlagenutzungskostenarten folgende Kostenartenhauptgruppen²:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KOA 442 Abschreibungen - KOA 444 Übrige Mietzinsen (inkl. operatives Leasing) - KOA 448 Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. |
| 0.1 | <p>Anlageabgrenzung: eine Anlage, die aus mehreren Teilen besteht, ist dann als eine einzige Anlage zu betrachten, wenn die Anlageteile nur gemeinsam genutzt werden können oder wenn sie üblicherweise gemeinsam ersetzt werden.</p> |
| 0.2 | <p>Mieten von Anlagen: Gelten nicht als Investitionen, sind aber Anlagenutzungskosten. Mieten fliessen als aufwandgleiche Kosten in die Kalkulation ein.</p> |
| 0.3 | <p>Baurechtzinsen auf Landnutzung: Baurechtzinsen werden wie Mieten behandelt und fliessen somit über die Kostenartenhauptgruppe 44 in die Kalkulation ein.</p> |
| 0.4 | <p>Finanzanlagen: Finanzanlagen (z.B. Titel, Wertschriften, Beteiligungen, Darlehen, Schuldbriefe) in fremden Unternehmen oder Investitionsprojekte werden, wie bereits erwähnt, in der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nicht berücksichtigt, da sie keiner Abnutzung ausgesetzt sind.</p> |
| 0.5 | <p>Immaterielle Anlagen: Sofern immaterielle Anlagen einer Abnutzung unterliegen (Patente, Lizenzen), werden für die Ermittlung der Abschreibungsbasis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten herangezogen.</p> <p>Marken und andere Goodwill (Kundenstamm, Logos, usw.) sind ebenfalls immaterielle Werte, werden aber nicht abgeschrieben.</p> |
| 0.6 | <p>Präzisierung zu Grundstücken: Betriebsnotwendige Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie i. d. R. keine Wertminderung erfahren. Sie werden aber bei der Bildung der Kalkulationsbasis zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen berücksichtigt (mehr unter 2.1.)</p> |
| 0.7 | <p>Operatives und finanzierungs-Leasing: Ein operatives Leasing wird in der Kalkulation wie ein Mietobjekt behandelt. Ein Finanzierungsleasing wird in der Kalkulation wie eine eigene Anlage behandelt: Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung, Ermittlung von kalkulatorische Abschreibungs- und Zinskosten, Bewertungsbasis: Anschaffungswert.</p> |

¹ REK Entscheid 12_004

² Salzmann K. A. / Besson P.: Kontierungsrichtlinien inkl. Kontenrahmen 7. Ausgabe 2012, H+ Die Spitäler der Schweiz, 2011

Eckwerten und Regeln zur Ermittlung der Anlagenutzungskosten (ANK) nach REKOLE®
zu deren Einbezug in die Tarifstruktur SwissDRG

| Nr. | Eckwert / Regel / Definitionen |
|------------|--|
| 1.0 | <p>Kalkulatorische Abschreibungen</p> <p>Sie entsprechen einem Teil der Anlagenutzungskosten. Der andere Teil sind die kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Anlagevermögen, die Mietkosten von Anlagen und bestimmte Leasinggeschäfte.</p> |
| 1.1 | <p>Ermittlung der Abschreibungsbasis:</p> <p>Anlagekategorie A1-An und C1³: Variante a: Historischer Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (HAHW)⁴ + 15%⁵, wenn Baukosten⁶ im HAHW nicht inbegriffen sind). Falls nicht vorhanden, dann Variante b.</p> <p style="padding-left: 100px;">Variante b⁷: Brandversicherungswert (BVW) + 15%, wenn Baukosten im BVW nicht inbegriffen sind).</p> <p>Übrige Anlagekategorien: Historischer Anschaffungs- bzw. Herstellungswert.</p> |
| 1.2 | <p>Ermittlung des Vermögensanteils der Anlagekategorie C1⁸:</p> <p>Bei Anwendung von Variante a bei der Anlagenbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung des Anlagen-Komponentenansatzes und anschliessend Summierung aller C1 Anlagenwerten (zu historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) oder - Prozentuale Aufteilung der gesamten Anlagewerten der Anlagekategorie A1-An und C1 (basierend auf Schätzungen): 65% (A1-An) und 35% (C1). <p>Bei Anwendung von Variante b bei der Anlagenbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufteilung des Brandversicherungswertes auf alle Gebäude-Typen und anschliessend Summierung aller C1 Anlage. Falls nicht möglich, dann - Prozentuale Aufteilung der gesamten Anlagewerten der Anlagekategorie A1-An und C1: 65% (A1-An) und 35% (C1). |
| 1.3 | <p>Nutzungsdauern und Anlagekategorien:</p> <p>Jede Anlagekategorie ist mit einer normativen durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer versehen. Innerhalb einer Anlagekategorie und bezogen auf Anlagekomponenten sind unterschiedlichen Nutzungsdauern zulässig⁹.</p> |
| 1.4 | <p>Jährlicher Abschreibungsbetrag:</p> $= \frac{\text{Abschreibungsbasis}}{\text{Normative durchschnittliche wirtschaftliche Nutzungsdauer in Jahren}}$ |
| 1.5 | <p>Kalkulatorisches Abschreibungsverfahren:</p> <p>Die kalkulatorischen Abschreibungen fallen linear an, solange eine Anlage genutzt wird. In der Ermittlung der Fallkosten (Kalkulation) gibt es keine bilanzmässigen Sonderabschreibungen, keine bilanzmässigen ausserordentlichen Abschreibungen, selbst wenn dies in der Finanzbuchhaltung möglich ist.</p> <p>Wird als Bewertungsbasis der Anlagekategorien A1-An und C1 die Variante a gewählt, so sind die kalkulatorischen</p> |

³ A1-An = Spitalgebäude / C1 = allg. Betriebsinstallation

⁴ Die historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten umfassen alle bei Erwerb oder bei der Herstellung angefallenen Kosten, die dem Vermögenswert direkt zugerechnet werden können.

⁵ Wird der Zuschlag von 15% eingerechnet, so muss das Spital die Nichtberücksichtigung der Baukosten (gemäss Fussnote 6) belegen. Bei Anwendung der Variante b, muss eine schriftliche Bestätigung der Gebäudeversicherung vorgelegt werden.

⁶ Der Historischer Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (HAHW) sowie der Brandversicherungswert (BVW) beinhalten in der Regel auch die Kosten für die Bauplanung, Bauprojektarbeiten, Bauvorbereitungen, Provisorische Massnahmen, wie die Abgrenzung von Gebäudeteilen gegen Staub und Schmutzemissionen, das Ab- bzw. Umhängen von Gebäudeinstallationen (Strom, Wasser, Heizung, Klima, usw.) und Schutzmassnahmen (provisorisches Dach, provisorische Geländer, Zugangssicherungen). Sind diese oben erwähnten Baukosten im HAHW oder im BVW nicht enthalten, so sind diese zu ermitteln und dem HAHW oder BVW zurechnen. Erste Erfahrungswerte in diesem Zusammenhang (gestützt auf dem BKP): 15% der Bewertungsbasis. (in PWC-Studie, Hoher Investitionsbedarf, unsichere Finanzierung, 2010 / PWC-Studie zu Spitalimmobilien, S. 20.).

⁷ Variante b geniesst subsidiären Charakter.

⁸ Diese Aufteilung des Vermögens zwischen Anlagenkategorie A1-An und C1 ist bei der Anwendung beider Varianten notwendig wegen den wesentlichen unterschiedlichen normativen durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauern beider Anlagekategorien.

⁹ vgl. IAS/IFRS, Nr. 16 Komponentenansatz oder auch REKOLE 3. Ausgabe 2008, Kapitel 7, Seite 8-9.

Eckwerten und Regeln zur Ermittlung der Anlagenutzungskosten (ANK) nach REKOLE®
zu deren Einbezug in die Tarifstruktur SwissDRG

| | |
|------------|---|
| | <p>jährlichen Abschreibungen mittels den entsprechenden kantonalen Baupreisindizes auf den heutigen Zeitpunkt zu adjustieren. Subsidiär gilt der Zürcher Baupreisindex¹⁰. Dies gilt ebenfalls für die Anlagekategorie C2, die derselben normativen durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren wie die Anlagekategorie C1 unterstellt ist.</p> <p>Wird als Bewertungsbasis der Anlagekategorien A1-An und C1 die Variante b gewählt, so erfolgt keine Adjustierung der kalkulatorischen jährlichen Abschreibungen mittels Baupreisindex auf den heutigen Zeitpunkt.</p> |
| 1.6 | <p>Kostenstellenzuordnung der kalkulatorischen Abschreibungen</p> <p>Die kalkulatorischen Abschreibungen werden verursachergerecht auf die Kostenstellen (folgend den immobilien und mobilen Anlagen) zugeordnet. Ist eine eindeutige Kontierung auf Kostenstellen nicht möglich, so werden die entsprechenden kalkulatorischen Abschreibungen auf der Muss-Kostenstelle 01 Infrastruktur kontiert und anschliessend umgelegt. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden in der Kostenstellenrechnung in spezifischen Kostenblöcken geführt und als eigene Kostenart auf Kostenträgerebene ausgewiesen.</p> |

¹⁰ Zürcher Index der Wohnbaupreise –Rohbauindex, Basis Juni 1914 = 100 Punkte / www.stadt-zuerich.ch/statistik

| Nr. | Eckwert / Regel / Definitionen |
|-----|---|
| 2.0 | <p>Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen: Der Verordnungstext (VKL) setzt die separate Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen voraus. Einzig die Aktivseite der Bilanz ermöglicht eine eindeutige Festlegung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens als Kalkulationsbasis und eine Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen.</p> |
| 2.1 | <p>Ermittlung der Kalkulationsbasis Das betriebsnotwendige Anlagevermögen besteht aus:</p> <p><u>Abnutzbares Anlagevermögen</u> Es gilt die Durchschnittswertmethode. Für die Anlagekategorien A1-An und C1 wird der halbe Wert des auf das Jahr der Inbetriebnahme a) historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes oder b) rückindexierter Brandversicherungswertes¹¹ berücksichtigt (50%). Für die Anlagekategorien B1, C2, D, E und F dient der halbe historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungswert.</p> <p>Der durchschnittliche, an das Vermögen gebundene Anlagebestand = $\frac{\text{Abschreibungsbasis (historische Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder rückindexierter Brandversicherungswert)}}{2}$</p> <p>Der durchschnittliche, an das Vermögen gebundene Anlagebestand (wenn Restwert am Ende der Nutzungsdauer zu erwarten ist.) = $\frac{\text{Abschreibungsbasis (historische Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder rückindexierter Brandversicherungswert)} \pm \text{Restwert}}{2}$</p> <p><u>Nicht abnutzbares Vermögen</u> Grundstücke werden zu ihren vollen Werten (100%) berücksichtigt. Betriebsnotwendige Beteiligungen (Finanzanlagen) werden zu ihren vollen Werten (100%) berücksichtigt.</p> |
| 2.2 | <p>Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes auf dem Anlagevermögen Für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes auf dem Anlagevermögen wird die WACC Zinssatzmethode herangezogen. Die VKL gibt den kalkulatorischen Zinssatz vor (VKL Art. 10a, Abs. 4).</p> |
| 2.3 | <p>Ermittlung der jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen Die Ermittlung der jährlichen kalkulatorischen Zinsen erfolgt bei der Durchschnittsmethode nach folgender Formel:</p> <p>kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen per anno = $\text{betriebsnotwendiges Anlagevermögen} \times \text{WACC-Zinssatz in \%}$</p> |
| 2.4 | <p>Kostenstellenzuordnung der kalkulatorischen Zinsen Die Zuordnung der kalkulatorischen Zinsen des Anlagevermögens auf die Kostenstellen erfolgt proportional zu den Anlagenutzungskosten für Abschreibungen (KOA 442) sowie übrige Mietzinsen (inkl. operatives Leasing) (KOA 444). Die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen (KOA 448) werden in der Kostenstellenrechnung mit den kalkulatorischen Abschreibungen (KOA 442) und weitere Anlagenutzungskostenarten in spezifischen Kostenblöcken geführt und als eigene Kostenart auf Kostenträgerebene ausgewiesen. Die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen werden, wie die kalkulatorischen Abschreibungen, nur solange geltend gemacht, wie eine Anlage genutzt wird, im Sinne von betriebsnotwendig.</p> |

Status

Version 1.0 verabschiedet vom Verwaltungsrat der SwissDRG AG in Bern am 30. Mai 2013.

¹¹ Die Rückindexierung erfolgt ebenfalls mit dem kantonalen Baupreisindex oder derjenigen der Stadt Zürich sofern der kantonale Baupreisindex nicht vorhanden ist oder nicht angewendet werden kann.